

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

4. Ausgabe vom 29. Januar 2020

## INHALT:

▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 20.01.2020 die Baugenehmigung zur Errichtung einer Außenwendeltreppe auf dem Grundstück Fl.Nr. 451/14, Gemarkung Tutzing, [REDACTED]

[REDACTED] teilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

#### Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwal-

tungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 272 eingesehen werden.

**Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat**

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

### ◆ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

1) Folgende Straßen/Teilflächen werden nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet:  
Nicolaus-Otto-Straße bestehend aus: Fl.Nrn. 142/4, 129/10 tlw., 142/7, 142/8, 129/12, 129/4 tlw., 142/5 tlw.  
Anfangspunkt: Einmündung Kreisverkehr Am Römerstein  
Endpunkt: Einmündung Herbststraße  
Länge: 327 m

2) Folgende Strecken/Teilflächen werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet:

- a) Fuß- und Radweg zwischen Am Römerstein, Nicolaus-Otto-Straße und Herbststraße bestehend aus: Fl.Nrn. 142 tlw., 142/5 tlw., 129/4 tlw.  
Anfangspunkt: Einmündung Am Römerstein  
Endpunkt:
  - a) Einmündung Frühlingstraße
  - b) südöstlich abzweigend in die Nicolaus-Otto-Straße einmündendLänge: 315 m

Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger und Radfahrer

- b) Fußweg abgehend von der Nicolaus-Otto-

Straße einmündend in den Fuß- und Radweg bestehend aus: Fl.Nr. 129/4 tlw.  
Anfangspunkt: Einmündung Nicolaus-Otto-Straße  
Endpunkt: Einmündung Fuß- und Radweg  
Länge: 33 m

Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger

Die Verfügungen sind zum 14.02.2020 vorgesehen.

Die Widmungsverfügungen - sowie deren Lagepläne hierzu - können während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rathausplatz 1 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. O1.27 in der Zeit vom 31.01.2020 bis einschließlich 13.03.2020 eingesehen werden.

Gilching, 21.01.2020

**Manfred Walter 1. Bürgermeister**



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.